

RS Lvwg 2018/1/25 VGW- 151/081/9880/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2018

Rechtssatznummer

4

Entscheidungsdatum

25.01.2018

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

72/01 Hochschulorganisation

19/05 Menschenrechte

Norm

NAG §8 Abs1 Z12

NAG §11 Abs2 Z1

NAG §11 Abs2 Z2

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs4

NAG §11 Abs5

NAG §19 Abs2

NAG §19 Abs3

NAG §24 Abs1

NAG §25 Abs1

NAG §64 Abs1

NAG §64 Abs3

ASVG §292 Abs3

ASVG §293 Abs1

UniversitätsG 2002 §52

UniversitätsG 2002 §75 Abs6

NAG-DV §8 Z7 litb

EMRK Art. 8

Rechtssatz

§ 25 Abs. 2 NAG sieht vor, dass das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels

formlos einzustellen ist, wenn eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft erwächst. Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz sieht eine formlose Einstellung von Verfahren vor den Verwaltungsgerichten jedoch nicht vor, sondern ergibt sich aus den §§ 31 Abs. 1 iVm. 28 Abs. 1 VwGVG, dass die Einstellung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mittels Beschluss zu erfolgen hat. Die in § 25 Abs. 2 NAG normierte formlose Einstellung kann sich daher nur auf ein Verfahren vor dem örtlich zuständigen Landeshauptmann beziehen, welcher die Möglichkeit hat, ein Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels mittels Aktenvermerk formlos einzustellen. Jede andere Interpretation dieser Bestimmung würde deren mangelnde Vollziehbarkeit mit sich bringen, zumal § 25 Abs. 2 2. Satz NAG normiert, dass das infolge rechtskräftiger Aufenthaltsbeendigung formlos eingestellte Verfahren im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen ist. Eine solche Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens kommt jedoch nach Erlassung eines Einstellungsbeschlusses durch das örtlich zuständige Verwaltungsgericht auf Grund dessen Rechtskraftwirkung nicht in Betracht.

Schlagworte

Verlängerungsantrag, allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, Verbalinterpretation, systematische Interpretation, Zuständigkeit

Anmerkung

VwGH v. 28.5.2019, Ra 2018/22/0065; Aufhebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.151.081.9880.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at